№ 27. Mittwoch den 2. Februar 1848.

Zei- tung

des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 31. Jan. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Schürger Johann Witzler aus Koblenz die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen; so wie die bisherigen Regierungs-Assessoren von Schrader zu Stendal, Krönig zu Minden, von Reichenbach zu Köslin, zur Megede zu Merseburg, von Rouft zu Stargard, Delius zu Arnsberg, Fuß zu Münster, Zitelmann I. zu Stettin, Ziegert zu Minden, Jacobi zu Frankfurt, Kap-herr zu Stettin, Matzerath zu Aachen, Richter zu Gumbinnen und Rosentreter zu Aachen, zu Regierungs-Räthen zu befördern.

Ständische Angelegenheiten.

Sechste Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.

(25. Januar.)

§. 14. des Entwurfs: „Die Festungshaft besteht in einfacher Freiheits-Entziehung in den dazu bestimmten Festungen, jedoch unter strenger Beaufsichtigung der Lebensweise und Beschäftigung der Gefangenen" giebt zu der Erinnerung Veranlassung, daß die Festungshaft, welche doch eigentlich noch gelinder als Gefängnißstrafe sein solle, durch die Willkühr der Festungs-Kommandanten unter Umständen so sehr erschwert werden könne, daß sie noch schlimmer als Strafarbeit würde. Der Abgeordnete Neumann will daher dieses Gesetz einfach dahin gefaßt wissen: „Die Gefängnißstrafe kann auch in gleicher Weise auf den Festungen gebüßt werden."

Minister v. Savigny bemerkt, daß früher die Festungshaft größtentheils so gelinde gehandhabt worden, daß sie zuletzt den Charakter einer Strafe ganz verloren gehabt. Deshalb sei diese Bestimmung entstanden. Unter dem Ausdruck derselben „strenge Beaufsichtigung der Beschäftigung" sei nicht zu verstehen, daß der Gefangene zur Arbeit angehalten werden solle, sondern es solle nur negativ dahin gesehen werden, daß er sich nicht unangemessen beschäftige. Der Willkühr der Kommandanten könne durch gehörige Instruktionen leicht vorgebeugt werden. In Folge dieser Erklärung wird §. 14. genehmigt.

§. 15. „Auf Festungsstrafe ist nicht nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, sondern auch alsdann zu erkennen, wenn die Vollstreckung der im Gesetze angeordneten Strafarbeit oder Gefängnißstrafe nach Beschaffenheit der Umstände für weniger angemessen als die Festungshaft zu erachten ist. Jedoch darf bei Verbrechen, welche den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen, niemals auf Festungshaft erkannt werden." Die Abtheilung hat diesen §. 15. bis auf den Schlußsatz desselben ganz streichen wollen, weil es nicht dem richterlichen Ermessen überlassen werden könne, welche Strafart verfügt werden solle, sondern weil dies Sache des Gesetzgebers sei. Die Plenar-Versammlung tritt diesem Antrage bei.

§. 16. „Freiheitsstrafen, wenn sie nicht auf Lebenszeit erkannt werden, dürfen die Dauer von 20 Jahren nicht übersteigen." Ein Theil der Mitglieder will 20jährige Frist auf eine 15jährige ermäßigen. Die Majorität entscheidet sich aber für die 20jährige Frist.

Die §§. 17., 18., 19. und 27. geben zu keinen erheblichen Bedenken Veranlassung. Die Berathung über §. 20—25. wird, da die Bestimmungen über Verlust der Ehrenrechte vorläufig noch unerörtert bleiben sollen, ausgesetzt.

§. 27. hingegen giebt zu vielfachen Erörterungen Veranlassung. „Eine Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, ist in Gefängnißstrafe zu verwandeln. Bei dieser Verwandlung ist eine Geldbuße von einem halben Thaler bis zu drei Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe, nach richterlichem Ermessen, gleich zu achten. Doch darf die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße zu setzenden Gefängnißstrafe niemals vier Jahre übersteigen, Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Strafarbeit oder Zuchthausstrafe auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Strafarbeit oder Zuchthaus, jedoch unter angemessener Verkürzung der Dauer, verwandelt werden. Zu einer Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldbußen ist der Richter nicht befugt." Die Abtheilung hat sich gegen die Geldstrafen (mit Ausnahme der Polizei-Vergehen) überhaupt ausgesprochen, weil sie eine Ungleichheit vor dem Gesetz erzeugen. Sie will aber diesen Gegenstand erst bei Erörterung der einzelnen Strafbestimmungen selbst definitiv erledigen. Die Versammlung will aber die an sich schon beträchtlich angewachsene Zahl der ausgesetzten Paragraphen nicht noch vermehren und beschließt den §. 27. definitiv zu erledigen.

Abg. Camphausen findet die vierjährige Frist zu hart. Regierungs-Commissar Bischoff bemerkt, es enthalte diese Frist eine bedeutende Milderung gegen die alte Gesetzgebung, in welcher sich die Frist auf 10 Jahre belaufe. Graf v. Schwerin macht darauf aufmerksam, daß nach §. 12. des Entwurfs das Maximum der Gefängnißstrafe nur 1 Jahr betrage und daß die hier verordnete Frist eine ganz ausnahmsweise Erhöhung enthalte. Mehrere Mitglieder vermissen eine Bestimmung über das Minimum der Geld- und Gefängnißstrafen, welche zu verhängen seien. Es werden in dieser Beziehung verschiedene Vorschläge gemacht, während die Mehrzahl der Mitglieder dies dem Ermessen der Richter überlassen will. Bei der Abstimmung beschließt die Versammlung, den §. 27. anzunehmen, so daß es also bei der allgemeinen Bestimmung des §. 12., daß Gefängnißstrafen nicht über 2 Jahre hinausgehen sollen, sein Bewenden behält.

Im §. 28 handelt es sich wiederum um eine Prinzipienfrage von höchster Wichtigkeit, nämlich um die Frage über die Vermögens-Confiskation. „Die Confiskation des ganzen Vermögens tritt ein gegen Hochverräther, Landesverräther und ausgetretene Militairpflichtige (§§. 97, 129). Außer diesen Fällen findet die Confiskation nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt. Werkzeuge, welche zur Begehung eines Verbrechens gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie einem Theilnehmer an dem Verbrechen gehören, confiscirt werden." Die Abtheilung hat sich gegen Zulässigkeit der Vermögens-Confiskation ausgesprochen, weil diese Strafe hauptsächlich den Unschuldigen treffe und weil sie den Staat dem unwürdigen Schein aussetze, als strafe derselbe, um sich zu bereichern.

Der Landtags-Commissarius bemerkt über diesen wichtigen Punkt: „Der Hauptgrund, weshalb die nach allen jetzt in der Preußischen Monarchie bestehenden Strafgesetzgebungen zulässige Strafe der Confiskation auch in das neue Strafgesetzbuch wieder aufgenommen ist, liegt in der Erwägung, daß es gegen ausgetretene Kantonisten kaum ein anderes wirksames Strafmittel giebt, und daß es bei der Allgemeinheit unserer Wehrpflicht im Interesse aller Staatsbürger sowohl, als in dem des Staates liegt, dafür zu sorgen, daß, so weit thunlich, sich Niemand ungestraft der Militairpflicht entziehen könne. Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß derjenige unter unseren Collegen, den wir leider nicht mehr in unserer Mitte zählen, und dessen Departement hierbei am nächsten berührt war, es in einer späteren Berathung über diesen Gegenstand als dringend wünschenwerth hervorgehoben hat, die Strafe der Confiskation gegen ausgetretene Militairpflichtige nicht aufzugeben." „Außerdem wurde in Erwägung gezogen, daß es in einer Zeit, wo es an frechen Angriffen gegen die Majestät, gegen die Sicherheit und Integrität des Staats leider nicht gefehlt hat, bedenklich erscheinen könne, ein in alle unsere jetzigen Gesetzgebungen aufgenommenes Strafmittel gegen diese Art von Verbrechen aufzuheben und dadurch den Ernst der Gesetze gegen diese Verbrechen zu schwächen." Die Versammlung stimmt aber nach langen und lebhaften Debatten fast einstimmig der Abtheilung bei und beschließt also darauf anzutragen, daß die Strafe der Vermögens-Confiskation aus unserm Gesetzbuch ausgeschieden werde. Bei diesen Debatten erklärt namentlich der Abgeordnete v. Kurcewski in einer sehr langen wohldurchdachten Rede: „Wenn in den Motiven zum Entwurf behauptet und unter die entscheidenden Gründe für die Beibehaltung dieser Strafart aufgenommen wird: „daß diese Strafart ein Mittel werden wird, in den Angehörigen eines Verurtheilten eine größere Anhänglichkeit an das Gouvernement hervorzurufen, indem häufig das konfiszirte Vermögen denselben zurückgegeben wird", so werden Sie mir erlauben meine Herren, es hier offen zu erklären, daß ich dieser hohen Versammlung zu nahe zu treten befürchten müßte, wenn ich annehmen sollte, daß dieselbe bei ihrem Ausspruche über eine Frage des Rechtes sich von dergleichen Rücksichten würde leiten lassen. Ueberdies wage ich aber noch zu behaupten, daß der mit der Beibehaltung dieser Strafart verbundene und in den Motiven so unumwunden ausgesprochene Zweck „der Hervorrufung einer größeren Anhänglichkeit an das Gouvernement in den Angehörigen des Verurtheilten" gänzlich verfehlt sein dürfte; denn in den allermeisten Fällen würden — nach meiner unmaßgeblichen Meinung — die durch die Gnade des Landesherrn zu ihrem konfiszirten Vermögen gelangenden Angehörigen eines hingerichteten Hoch- oder Landesverräthers diese Zurückgabe nicht anders als eine gerechte und unabweisliche Restitution des ihnen durch ein ungerechtes Gesetz geraubten rechtmäßigen Eigenthums betrachten; auch in Folge dessen dieselbe statt für eine Wohlthat vielmehr für eine Demüthigung ansehen, die nur zu reizen, nicht aber eine Anhängigkeit hervorzurufen vermag."

Der Abgeordnete Steinbeck hält die Confiskation gegen ausgetretene Militairpflichtige für völlig gerechtfertigt, bei Hochverräthern will er Sequestration des Vermögens im Interesse der Erben eintreten lassen.

v. Auerswald bemerkt: „Weder in Beziehung auf die Armee, noch in Betreff der Hoch- und Landesverräther zum Schutz des Königs und Landes ist die Confiskation des Vermögens nothwendig. Der Armee wird in ihrer gegenwärtigen Verfassung wenig durch Austretende entzogen werden, und sie wird des Schutzes der Confiskation entbehren können. Die Anzahl der Austreter ist gewiß gering, und besteht größtentheils aus Personen, bei welchen nichts zu konfisciren ist. Was aber den zweiten Punkt betrifft, da frage ich Sie, meine Herren, wollen wir durch Annahme des Gesetz-Entwurfes wirklich ein solches Zeugniß unseres mangelnden Patriotismus, ein solches Zeugniß von dem seit wenigen Jahren veränderten Zustande unseres Landes ablegen, daß wir, um unseren König und unser Land gegen Hoch- und Landesverräther zu schützen, nichts Besseres glauben thun zu dürfen, als daß wir uns, nicht ohne Verletzung gerechter Begriffe über die Natur der Strafe und indem wir diese auf Unschuldige übertragen, mit ihrem fluchwürdigen Mammon beladen? Ich glaube nicht, daß wir das thun dürfen. Ich bitte Sie dringend, meine Herren, dies nlcht zu thun, erheben Sie Ihre Stimmen dagegen, und auch aus diesem Grunde und in wahrem Preußischem Patriotismus lassen Sie uns auf die Confiskation des Vermögens der Hoch- und Landesverräther verzichten!

Fürst Wilhelm Radziwill spricht sich dafür aus, daß überall Sequestration an die Stelle der Confiskation trete und bemerkt hierbei; „Es ist zur Bekämpfung der Confiskation ein Ausspruch aus der heiligen Schrift angeführt worden: Ich will die Sünden des Vaters bis ins zweite und dritte Glied verfolgen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß wir dies im Menschenleben sehr oft verwirklicht sehen, und zwar so schwer, daß wir mit tiefem Grauen davor stehen bleiben. Es ist ein Mysterium, welches der menschlichen Vernunft absolut unzugänglich ist, so oft sie auch erkennen kann, daß es sich in besonderen Fällen gerechtfertigt hat. Dies gehört indeß in das Strafgericht Gottes, der menschliche Richter darf meiner Ansicht nach diesem Maaßstabe nicht folgen, er kann nicht weiter strafen, als den Verbrecher und seine Mitgenossen, und deshalb stimme ich gegen die Confiskation."

§. 29 giebt zu keinem erheblichen Bedenken Veranlassung, hingegen ist §. 30 wiederum von besonderer Wichtigkeit: „Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht hat der Richter in den Fällen, in welchen das Gesetz dieselbe vorschreibt, zugleich mit den übrigen Strafen des Verbrechens auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen. Sie beginnt, wenn sie neben einer Freiheitsstrafe erkannt ist, nach deren Abbüßung. — Wenn nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten oder nach der Natur des Verbrechens eine fünfjährige Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht nicht ausreichend erscheint, so hat der Richter in dem Strafurtheile zugleich zu erkennen, daß nach Ablauf der fünf Jahre die Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht durch die Landespolizei-Behörde verlängert werden könne." Die Abtheilung hat sich, jedoch mit einigem Zweifel gegen die Befugniß der Polizeibehörde, die Dauer der Polizei-Aufsicht nach Ablauf der 5 Jahre verlängern zu dürfen, für Annahme des §. 30 ausgesprochen. Auch in der Plenar-Versammlung wird dieser Zweifel heut rege, bei der Abstimmung ist aber die Majorität für Annahme des Paragraphen. (Hiermit schließt die heutige Sitzung.)

Siebente Sitzung des Vereinigten Ständischen Ausschusses.

(26. Januar.)

§. 31. Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht sind folgende: 1) der Verurtheilte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizeibehörde über Nacht nicht verlassen; 2) es kann ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Polizeibehörde untersagt werden: 3) die Gerichts- und Polizeibehörden sind befugt, bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung zu halten. Die Abtheilung hat beschlossen, diesen §. unverändert anzunehmen.

Freiherr v. Mylius spricht sich gegen denselben sehr energisch aus. Er glaubt, daß zunächst die in solchem verordneten Maaßregeln solche sind, die den unter polizeilicher Aufsicht Stehenden fortwährenden und unausgesetzten Chikanen der niederen Polizeibeamten aussetzen. Ferner weiset er darauf hin, daß durch diese Maaßregeln der Verbrecher, welcher die Strafe abgebüßt hat, noch immer als ein öffentlich Geächteter erscheine und daß es demselben überaus erschwert werde, wieder ein ehrlicher Mensch zu werden.

Mehrere Redner sprechen sich aber eben so entschieden für diesen §. aus. Namentlich bemerkt der Abgeordnete Olffers: »Jeder, der eine längere oder kürzere Zeit die Verwaltung der Polizei gehabt hat, weiß, in welcher undankbaren Stellung sich die Polizeibehörde befindet. Das Gute, was sie bewirkt, wird selten anerkannt, aber vieles Böse wird auf sie geschoben. Sie soll das Gute erreichen, selbst wenn es unerreichbar ist, und wenn man ihr nun die Mittel abschneiden wollte, so wird es unmöglich sein, daß sie noch Lust an ihrer Thätigkeit behält oder das erreicht, was sie erreichen soll. Gerade Haussuchungen bei Nacht sind für sie unerläßlich, und zwar zu jeder Zeit und wiederholt in derselben Nacht, weil Diebe und Räuber sich gewöhnlich sicher glauben, wenn sie einmal untersucht sind, und sich dann fortbegeben. Gewöhnlich werden sie durch die zweite oder dritte Visitation ertappt werden. Aus diesen Gründen stimme ich für Beibehaltung des vollständigen Paragraphen.«

Fürst Buguslaw Radziwill. Wir sind, denke ich, hier bei Berathung eines Gesetz-Entwurfes, welcher den Schutz der Gesetze sichern, nicht aber den Dieben und Räubern Bequemlichkeiten gewähren soll. Wenn in dem vorliegenden Falle irgend Jemand zu bedauern ist, so sind es nicht die Diebe und Spitzbuben, sondern die Polizei-Beamten, die in ihrem an sich schon schweren Berufe auch noch mit Zuhülfenahme der Nächte umhergehen und die Quartiere von Dieben visitiren müssen, was gewiß als keine angenehme Aufgabe angerechnet werden kann, besonders in großen Städten, wo, wie z. B. in Berlin, viele Tausend Verbrecher unter polizeilicher Aufsicht stehen. Bei der Abstimmung entscheidet sich auch die Majorität für unbedingte Annahme des §. 31.

Gegen §. 32. wird nirgends ein erhebliches Bedenken aufgestellt. „Gegen Diebe und Räuber, welche unter Polizei-Aufsicht gestellt sind, kann die Polizei-Behörde die Aufsicht erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. Die Nachtstunden sind nach Jahreszeit, Ortsverhältnissen und Beschäftigung des Beaufsichtigten durch die Polizei-Behörde zu bestimmen."

Bei §. 33.: „Die besondere Polizei-Aufsicht kann gegen Bestellung einer Caution aufgehoben werden. Ueber die Zulassung der Caution und deren Höhe entscheidet die Polizei-Behörde. Hat ein Dritter die Caution bestellt, so tritt mit Zurücknahme derselben die Polizei-Aufsicht wieder ein. Diese Zurücknahme ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Herstellung der Polizei-Aufsicht ausführbar ist," wird von der Abtheilung der Wunsch ausgesprochen, daß das Gesetz die Verwandlung der Polizeiaufsicht in eine Caution nicht vom bloßen Belieben der Polizei-Behörde abhängig machen, sondern die Fälle, in denen solche Verwandlung zulässig, speziell benennen möge. Es wird dabri namentlich auf die politischen Verbrechen hingewiesen. Der Vorschlag der Abtheilung findet aber nicht die gehörige Unterstützung.

§. 34. „Die Caution ist verfallen, wenn der Verurtheilte nach deren Bestellung bis zum Ablauf der für die Polizei-Aufsicht bestimmten Zeit ein Verbrechen begeht, welches abermals seine Stellung unter Polizei-Aufsicht zur Folge hat. Ueber die Einziehung der Caution hat der Richter zu entscheiden, welcher über das neue Verbrechen erkennt. War die Caution von einem Dritten bestellt, so erfolgt diese Entscheidung durch eine sogleich vollstreckbare besondere Verfügung, gegen welche dem Dritten der Weg Rechtens zusteht. Die Cautionssumme fällt dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit zu, in dessen Bezirk das neue Verbrechen begangen ist. Wenn jedoch der Verbrecher unvermögend ist, so soll dieselbe zunächst zum Ersatze des durch das neue Verbrechen entstandenen Schadens, sodann zur Deckung der Untersuchungskosten verwendet werden." Die Abtheilung hat zu dieser Bestimmung nichts zu erinnern gehabt, die Versammlung beschließt aber heut nach verschiedenen Debatten in dem Schlußsatz des §. statt des Wortes „Untersuchungskosten" das Wort „unerläßliche Kosten" zu setzen, damit das Interesse des Inhabers der Kriminalgerichtsbarkeit, welcher die Kosten des Verbrechens tragen muß, nicht zu sehr zurückgesetzt werde.

An §. 35. „Auf Landesverweisung kann nur gegen Ausländer erkannt werden. Sie ist gegen dieselben neben jeder Verurtheilung zu einer zeitigen Zuchthausstrafe auszusprechen. Außerdem soll sie gegen Ausländer in den Fällen erkannt worden, in welchen gegen Preußische Unterthanen auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde" knüpft der Abg. Abegg denn Wunsch, daß dem Verbrecher, der seine Strafe abgebüßt hat und des Landes verwiesen werden soll, gestattet werde, die Grenze zu bezeichnen, nach der er gebracht sein will.

Die Erklärung des Justiz-Ministers Uhden: „Man kann die fremden Unterthanen, die hier Verbrechen begangen und abgebüßt haben, nur in ihr Vaterland zurückweisen. Wollte man sie in andere Länder schicken, dann würden sie bald auf den Schub wieder zurückkommen" führt zu einer weiteren Erörterung dieser Frage. Nachdem aber der Landtags-Commissarius bemerkt hat: „Die Regel wird sein, daß man dem zu Verweisenden gestattet, dahin zu gehen, wohin er zu gehen wünscht, sofern seine Aufnahme einigermaßen gesichert ist. Dagegen wird man nicht in dem Gesetze aussprechen dürfen, daß es dem Bestraften freistehe, die Grenze an jedem beliebigen Punkte zu überschreiten; sonst möchte dies Anlaß geben zu einer Vagabondage-Freiheit von Saarlouis bis Memel", steht die Versammlung von weiteren Erörterungen ab.

§. 36 und 37 geben zu keiner Debatte Veranlassung. Von Wichtigkeit hingegen ist §. 38.

»Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe, eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe oder auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt wird, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.« Die Abtheilung will die definitive Beschlußnahme über diesen §. bis zur spätern Erörterung über die Ehrenrechte überhaupt aufschieben.

Mehrere Abgeordnete finden den §. überflüssig, weil bei der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens eine öffentliche Bekanntmachung überflüssig sei. Andere Abgeordnete finden aber in der öffentlichen Bekanntmachung der Strafurtheile eine Garantie für die Oeffentlichkeit überhaupt. Die Versammlung entschließt sich endlich nach mehrfachen Debatten, dem Antrag der Abtheilung gemäß die Beschlußnahme noch auszusetzen.

§ 39. ruft keine Erörterung hervor. Hingegen erzeugt §. 40. eine lebhafte Debatte, welche jedoch eigentlich rein wissenschaftlicher Natur ist: »Für den Versuch eines Verbrechens ist stets eine dem Maaße oder auch der Art nach geringere Strafe auszusprechen, als diejenige, welche im Falle der Vollendung des beabsichtigten Verbrechens hätte ausgesprochen werden müssen. Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine zwanzigjährige und mindestens auf eine dreijährige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit zu bestimmen. Bei Verbrechen, welche höchstens eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen, darf die Strafe des Versuchs niemals zwei Drittheile der höchsten gesetzlichen Strafe übersteigen.« Die Bestimmungen, welche dieser §. enthält, sind in Bezug auf unser Landrecht nicht neu, wohl aber in Bezug auf das Rheinische Gesetzbuch, da in diesem bekanntlich der Versuch zu einem Verbrechen eben so strenge bestraft wird, als das vollendete Verbrechen selbst, weil man es dem Verbrecher nicht zu Statten kommen lassen will, wenn er an der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens durch Zufall und wider seinen Willen verhindert wurde. Es geschieht dieser Bestimmungen daher in dem Einführungs-Patente für das neue Gesetz, und zwar im Artikel XIX. in Bezug auf die Rheinprovinzen ausdrücklich Erwähnung. Die Abtheilung hat an diesen §. sehr umfangreiche Erörterungen geknüpft. Sie wünscht zunächst in solchen eine bestimmte Definition des Versuchs dahin aufgenommen zu sehen: »der Versuch ist strafbar, wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfang der Ausführung desselben offenbar geworden und die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist.« Ferner wünscht sie eine Bestimmung dahin, daß beim Versuch immer dieselbe, und namentlich keine gelindere Art der Strafe eintreten solle, als diejenige, welche für das vollendete Verbrechen bestimmt ist. Endlich will sie, daß auch das Minimum der Strafe des Versuchs, und zwar auf ein Drittel der vollen Strafe, im Gesetz bestimmt ausgesprochen werde.

Minister Uhden ist gegen den Vorschlag der Abtheilung, weil es fast unmöglich sei, eine brauchbare und erschöpfende Definition für die Grenze zu

finden, nach deren Ueberschreitung der Versuch zu einem Verbrechen strafbarer Natur werde. Vielmehr müsse hier alles dem wissenschaftlich begründeten Urtheil und dem billigen Ermessen der Richter überlassen werden.

v. Dominierski, Graf v. Schwerin, v. Mylius, Neumann, Graf Renard und noch andere Abgeordnete sprechen sich aber entschieden für die Nothwendigkeit einer bestimmten Definition aus, damit dem Richter nicht ein zu weites Feld wissenschaftlicher Controversen offen gelassen werde. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß zwischen dem §. 40. und dem zu solchem (wie oben erwähnt ist) in unmittelbarer Beziehung stehenden §. XIX. des Einführungs-Patentes für die Rheinprovinzen ein wesentlicher Widerspruch herrsche. Denn dort sei eine bestimmte Definition für »den Versuch« gegeben, dort sei das Minimum der Strafe auf 8 Jahre festgesetzt, während es hier im entsprechenden Falle nur 3 Jahre beträgt u. s. w. Es scheine also fast, als solle in den alten Provinzen es mit dem Versuch subtiler genommen werden, als in den Rheinprovinzen. Die Versammlung beschließt auch bei der Abstimmung, die Aufnahme der von der Abtheilung vorgeschlagenen Definition des Versuchs zu beantragen. Im Uebrigen aber soll §. 40. unverändert angenommen werden.

§. 41. bis 48. werden ohne erhebliche Bedenken genehmigt, §. 49. giebt jedoch zu einigen Erörterungen Veranlassung: »Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhalte und es unterläßt, davon der Obrigkeit oder den durch das Verbrechen bedrohten Personen zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen wird, mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.«

v. Dominierski will den §. gänzlich gestrichen wissen, weil er die Staatsbürger zu Denuncianten herabwürdige und weil durch denselben schlechte Unterthanen zu Spionen gemacht werden könnten.

v. Brüneck findet die Ausdrücke »glaubhafte Kenntniß« und »zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist,« zu unbestimmt und relativ.

Regierungskommissarius Bischoff widerlegt die Anführung des Abgeordneten v. Dominierski, daß eine ähnliche Bestimmung sich nur im hannöverschen Gesetzbuch, aber sonst in keiner Gesetzgebung, namentlich nicht im gemeinen deutschen Recht finde, indem er auf Art. 93. des Württemberger und Art. 48. des Braunschweiger Gesetzbuchs verweiset.

Abg. v. Gaffron bemerkt: »So sehr ich darin übereinstimme, daß das Geschäft eines Denuncianten etwas sehr gehässiges sei, wenn es aus unedlen Motiven hervorgeht, so glaube ich doch, daß der Fall hier anders liegt. Wenn nämlich Jemandem das Vorhaben eines Verbrechens bekannt geworden ist, wodurch das Gemeinwohl oder auch das Schicksal Einzelner auf gefährliche Weise bedroht wird, und er die betreffende Anzeige unterläßt, so macht er sich eines Vergehens gegen seine Mitbürger schuldig, und ein großer Theil der schädlichen Folgen des Verbrechens fällt dann auf sein Gewissen. Deshalb kann ich nur für den §. stimmen.« Bei der Abstimmung entscheidet sich auch eine große Majorität für Annahme des §. 49.

(Schluß der Sitzung.) (Voss. Ztg.)

Berlin den 39. Jan. Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin von Sachsen-Koburg-Gotha beehrten gestern Abends eine musikalische Soirée bei dem Gesandten Ihrer Majestät der Königin von Großbritanien am hiesigen Hofe, Grafen von Westmoreland, mit Ihrer Gegenwart. Es kamen zwei Compositionen des edlen Grafen zur Ausführung, von denen vorzüglich die eine, Theile einer Messe, von Sängern des Dom-Chors und der Königlichen Oper vortrefflich vorgetragen, den ungetheilten Beifall der zahlreichen und ausgewählten Gesellschaft fand.

Ausland.

Deutschland.

Karlsruhe. — In der Sitzung der ersten Kammer am 24. Januar stellte der Freiherr von Andlaw in Bezug auf die Unterdrückung der Spielbanken folgenden Antrag: „Die hohe Kammer wolle beschließen, Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer ehrerbietigsten Adresse zu bitten, Höchstihre Bundestags-Gesandtschaft gnädigst beauftragen zu wollen, bei der hohen Bundes Versammlung den Antrag auf Unterdrückung sämmtlicher öffentlicher Spielbanken im Umfange der deutschen Bundesstaaten zu stellen.“

In der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 25. Januar begründet der Abgeordnete Schmitt seine Motion auf Vorlage eines Polizei-Strafgesetzbuches und der Abgeordnete Zittel seine Motion auf Errichtung einer gemeinsamen Oberschul- und Studien-Behörde. Beide Anträge wurden einstimmg (gegen den letzteren erklärte sich nur eine Stimme) an die Abtheilung verwiesen.

München. — Die Allg. Ztg. enthält nachstehende Berichtigung: „Aus dem in Mainz erscheinenden Katholik ist in die Augsburger Postzeitung, in die Abendzeitung und in mehrere andere Blätter eine Münchener Korrespondenz vom 27. December v. J. übergegangen, an deren Schlusse ein scharf bezeichneter Theil der hiesigen akademischen Bürger öffentlich der schwersten Vergehen angeschuldigt wird. Das Rektorat der Universität hat es nicht unterlassen, sich unter Bezugnahme auf die erwähnte Korrespondenz an die Königliche Polizei-Direktion mit der amtlichen Frage zu wenden: „ob gegen Studirende, welche bei der Versammlung auf der Menterschwaige betheiligt gewesen, Untersuchungen wegen angeblich dabei gehaltener demagogisch-kommunistischer Reden gepflogen worden seien oder gepflogen würden, und geschähe solches, oder sei es geschehen, welchen Erfolg diese Untersuchungen gehabt hätten?“ Darauf ist dem Rektorat die amtliche Antwort zugegangen, „daß bei der Königl. Polizei-Direktion keinerlei Untersuchung wegen kommunistisch-demagogischer Reden, welche von Studirenden bei der auf der Menterschwaige jüngst stattgehabten Versammlung gehalten worden sein sollten, eingeleitet worden sei.“ Da nun auch dem Rektorat weder von kommunistisch-demagogischen Tendenzen unter irgend einem besonderen Theile der hiesigen Studentenschaft, noch im Allgemeinen über die Gesinnungen und über das Betragen der akademischen Bürger im Verlauf des gegenwärtigen Studienjahres irgend etwas bekannt geworden ist, wodurch die im Katholik erhobene, eben so schwere als bedenkliche Beschuldigung beabsichtigten Umsturzes von Altar und Thron auch nur im mindesten gerechtfertigt werden könnte, so beeilt man sich, im Vollzuge hohen Auftrages, zur Wahrung der Ehre der Universitäts-Angehörigen und zur Beruhigung auswärtiger Aeltern ꝛc., die betreffenden Aeußerungen in dem Münchener Korrespondenz-Artikel des Katholik hiermit als völlig grundlose Verdächtigungen zu bezeichnen. Diejenigen Baierischen Zeitungen, welche den verleumderischen Artikel des Mainzer Blattes aufgenommen haben, ersucht man geziemend, auch diese Berichtigung aufzunehmen. München am 21. Januar 1848. In Spezial-Auftrag von Rektor und Senat der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität das Königliche Universitäts-Sekretariat, Dr. Richter.“

Die Münchener pol. Ztg. enthält nachstehenden Artikel: „Seit geraumer Zeit verkünden Blätter einer bestimmten Farbe die nahe Wiedereinsetzung einiger im verflossenen Jahre ihrer Lehrerstellen enthobenen Professoren. So lange nur der erwarteten Thatsache Erwähnung geschah, konnte füglich geschwiegen werden, da die Zeit jedenfalls das Widerlegen übernommen haben würde. Nun aber weiter gegangen, über zugefügtes Unrecht geklagt und die erwähnte Reintegrirung als Recht ausgesprochen wird, nun erwächst auch das Reden zur Pflicht. Daß den Wechseln in den höchsten Verwaltungs-Sphären Veränderungen in den übrigen Abstufungen öffentlicher Wirksamkeit sich anreihen, ist wahrlich nichts Ungewöhnliches. Jede Regierung muß sich Organe geben, deren Gesinnungs-Einklang ihr Vertrauen einflößt, ja, ohne eine solche Befugniß wäre die ministerielle Verantwortlichkeit ein reines Unding. Als im Jahre 1837 auf Baierischem Boden eine bekannte Partei im Widerspruche mit der immensen Mehrheit des Landes und der dasselbe repräsentirenden Kammern sich des Einflusses bemächtigt und 10 volle Jahre hindurch bei beständiger parlamentairer Minorität diesen Einfluß festhielt, war sie wahrlich nicht sparsam mit reactionairen Verfügungen. Mancher achtbare Beamte sah sich aus seiner Stellung verdrängt. Wer den momentanen Regierungsdoktrinen nicht huldigte, dem blieb jede Beförderung in dem Staats- wie in dem Kirchendienst unerbittlich verschlossen, sofern nicht der Scharfblick des Monarchen in einzelnen Fällen die Parteiberechnungen durchkreuzte. Zufolge des Ministerwechsels von 1847 haben in dem weiten Bereiche des Justiz- und Verwaltungsdienstes kaum zwei oder drei Pensionirungen stattgefunden; wahrlich ein rühmliches Zeugniß für die Jetztzustände unseres Vaterlandes. Auch unter den öffentlichen Lehrern ist von Ruhestands-Versetzungen nur nach ganz geringem Maßstabe die Rede gewesen. Daß jedoch einzelne Professoren, deren laut ausgesprochene Ueberzeugungen jenen von Regierung und Kammern geradezu entgegenstanden, nicht ferner erkoren blieben, diese Ueberzeugungen auf die Jugend des Landes zu übertragen oder irgendwie deren Entwickelung zu lenken, dies wird wohl Jedermann begreiflich finden. Pflichtvergessen wäre das damalige Ministerium zu nennen gewesen, hätte es dem Monarchen gerathen, der kommenden Generation in Form von Lehrvorträgen eine Richtung aufzudrängen, die ihm inconstitutionell oder zweckwidrig schien. Sprech- und Schreibfreiheit ehren, ziemt den Regierungen. Wie durchdrungen heute die Baierische von dieser Wahrheit ist, beweist die freigegebene Erörterung der inneren Landes-Angelegenheiten. Auch die Lehrfreiheit zählt zu den höchsten Gütern des entwickelteren Staatslebens. Doch das Staatsrecht lehren lassen im Sinne eines bekannten Handbuches, wäre nicht mehr Lehrfreiheit, es wäre Lernzwang zu Gunsten jedenfalls sehr eigenthümlicher Verfassungs-Auslegungen. Eben darum wird wohl, so lange das gegenwärtige System in Kraft verbleibt, von Wiederberufung jener durchaus achtbaren, aber einem entgegengesetzten Systeme offen huldigenden Männer in das Lehrfach keine Rede sein können, und am allerwenigsten dürften Klagen von jener Seite zu erwarten sein, deren frühere Epurationen noch im frischen Andenken stehen. Fragen sich gewisse Blätter, wer seiner Zeit Oken's Entfernung aus Baiern erzwungen, wem das Ausland Notabilitäten, wie Stahl, Pfeuffer, Harleß, von der Pfordten ꝛc. dankt, so dürften sie etwas milder über die Gegenwart urtheilen, erkennend, das hodie mihi cras tibi sei nichts weniger als zur Vollanwendung gelangt.“

Oesterreichische Staaten.

Wien, den 26. Jan. Aller Augen richten sich auf die Bewegungen der Lombardei. Staffetten kommen und gehen, Befehle für die Armee drängen sich. Mit den auf dem Marsche begriffenen Truppen wird Italien nächstens ein Heer von 80,000 Mann haben. Nehmen Sie folgenden Ueberschlag: Von 17 Infanterie-Regimentern, durchschnittlich von jedem 2 Bataillone, macht 34,000 Mann, 8 Grenzer-Bataillone 8000 M., 7 Jäger-Bataillone 7000 M., 6 Grenadier-Bataill. 6000 M. von Italienischen Regimentern drei Batall. ungefähr 5000 M., 5 Kavallerie-Regimenter 10,000 M., an Artillerie, Fuhrwesen, Gendarmerie, Pionieren u. s. w. etwa 10,000 Mann. Rechnet man dieses zusammen, und es möchte sich gegen die Richtigkeit der Summen nicht viel einwenden lassen, obgleich kein Eingehen in das einzelne möglich war, so würde die Streitmacht die oben behauptete Höhe erreichen.

Frankreich.

Paris, den 27. Januar. Der Prinz und die Prinzessin von Joinville haben wegen der heftigen Kälte ihre Abreise nach Algier noch um einige Tage aufgeschoben. General Lamoriciere ist von Algier in Paris angekommen.

Abd el Kader soll seine Zeit in der Gefangenschaft im Fort Lamalgue zu Toulon damit zubringen, daß er sich von seinem Dolmetscher, Herrn Rousseau, Napoleon's Feldzüge übersetzen läßt. Dem „Constitutionnel" zufolge, wäre unter Anderem auch davon die Rede, daß die Regierung den Emir nach der Französischen Kolonie am Senegal bringen lassen wolle.

Zu Marseille ist am 21. d. Herr von Larochefoucauld, der Botschafter Frankreichs in Florenz, mit dem Dampfschiff Sesostris eingetroffen, welches Nachrichten von Neapel über den Aufstand in Sicilien mitbrachte. Die Französische Regierung hat, wie das heutige „Journal des Débats" meldet, den Befehl ertheilt, daß sofort eine der größten Dampffregatten nach Neapel abgehen soll.

Auch der zum Französischen Gesandten in Madrid ernannte Herr Piscatory ist aus Athen in Marseille angekommen.

Nachdem der Infant Don Enrique mit seiner Gemahlin längere Zeit in Bayonne gelebt und wiederholt vergeblich um die Erlaubniß nachgesucht hat, nach Spanien zurückzukehren, hat er am 21. d. Bayonne verlassen und sich nach Toulouse begeben, wo er vorläufig seinen Aufenthalt nehmen wird.

In der Deputirter-Kammer wurde vorgestern folgendes Amendement des Hrn. Cremieux vertheilt, welches derselbe in den zweiten Adreß-Paragraphen einzuschalten vorschlägt: „Wir werden mit der strengsten Sparsamkeit darüber wachen, daß unsere Budgets wieder in die Grenzen zurückgeführt werden, welche der Zustand unserer Finanzen gebietet."

Das legitimistische Blatt „Patrie" spricht von der Flucht des Königs von Neapel auf die Englische Flotte. „Debats" und „Moniteur" enthalten kein Wort der Widerlegung dieser Angabe, welche doch die Familie Ludwig Philipps sehr nahe berührt. Sie scheint jedenfalls sehr voreilig.

Frankreich und England sollen Noten an die Neapolitanische Regierung gerichtet haben, in denen sie dringend eine Abänderung in den Regierungsmaßregeln anrathen. — Das J. des Débats enthält Berichte aus Neapel vom 18. Sie melden größtentheils nur das Bekannte, jedoch, was wichtig ist, daß die aus Neapel abgegangenen Dampfboote ihre Truppen ohne Opposition auf der Rhede von Palermo gelandet und die Truppen die Forts an der See besetzt haben. Die provisorische Regierung hatte dem Herzog von Majo die Forderungen der Insurgenten, „die Verfassung von 1812 und Preßfreiheit" vorgelegt. Diese Forderungen waren zurückgewiesen worden, indeß war der Graf v. Aquila, welcher die Expedition commandirte, noch erst am 17. nach Neapel zurückgereist, um Verhaltungsbefehle für nöthige Gewaltmaßregeln einzuholen. Der Prinz war am 17. in Neapel angekommen und der König begab sich an Bord des Dampfboots. Nach einer andern Mittheilung hatten die Insurgenten 18 kleine Kanonen aus den Forts und behaupteten die Stadt, während die Garnison die Forts besetzt hielt. In Messina waren keine Unruhen vorgekommen. Ein Bericht des „Commerco sagt, daß Palermo von dem Neapolitanischen Geschwader drei Tage bombardirt worden sei und das Volk sich muthig vertheidigte. Die Truppen hatten die Stadt mehrmals, aber ohne Erfolg, angegriffen, und am 18. war das Volk noch Herr der Stadt. Nach eben diesem Blatte war in Neapel der Ministerrath permanent versammelt, man sprach von dem Ausbruch von Unruhen in Calabrien und von der Abdankung des Gen. Statella. Bei Palermo sollen bedeutende Unterstützungen für die Insurgenten gelandet worden sein. Nach einem Marseiller Blatte durchzogen Neapel Patrouillen von 100 Mann und vor allen Wachhäusern waren Kanonen aufgefahren. Der „Nouvelliste von Marseille meldet, daß die Englische Fregatte Thetis, Capt. Codrington, auf die erste Nachricht von dem Ausbruch der Unruhen nach Messina abgegangen war und die Stadt in Aufruhr fand. Die Truppen wollten eben die Stadt bombardiren. Der Capt. Codrington verlangte von dem Neapolitanischen Commandanten, daß er so lange warte, bis die Englischen und Französischen Unterthanen sich eingeschifft hätten, und legte sich mit seiner Fregatte zwischen das Fort und die Stadt, so daß die Besatzung nicht auf die letztere feuern konnte, ohne das Schiff zu verletzen. Nach eben diesen Nachrichten war das Geschwader, welches die Truppen nach Palermo übergesetzt, am 15. nach Neapel zurückgekehrt. Die K. Truppen hatten sich von dem Fuß des Monte Pellegrino in ihre Baracken zurückgezogen und wurden in denselben von dem Volke mit Wuth angegriffen. Der blutige Kampf hatte keinen Erfolg, und am 16. waren die Truppen noch blokirt. Bis dahin waren die Truppen treu geblieben und hatten mit Resignation gefochten.

Großbritannien und Irland.

London, den 25. Jan. Die Handelskammer von Manchester beschloß gestern eine Bittschrift an das Parlament, um die im März bevorstehende Wiedereinführung der auf- und absteigenden Leiter für die Getreidezölle möglichst zu verhüten.

Die Nachrichten aus den Manufaktur-Bezirken werden täglich trauriger. Ungeheure Massen von Arbeitern sind unbeschäftigt und die Noth ist nicht mehr blos auf die Spinnereien beschränkt, sondern hat sich auch über die Eisen- und Bergwerks-Bezirke ausgedehnt und nirgends weiß man ein anderes Mittel, als das einzige schlimme einer Herabsetzung des Tagelohnes. Dagegen steigen die Staatspapiere, ein Kontrast, der in den letzten Wochen häufig bemerkt wurde nad leicht zu erklären ist.

Beim Graben eines Kanals in Tower-Street stießen die Arbeiter gestern in der Tiefe von 8 Fuß plötzlich auf menschliche Gebeine, ohne daß von einem Sarge eine Spur zu entdecken war. Dicht dabei stand eine antike Vase, ähnlich den in Pompeji und Herkulanum ausgegrabenen, die aber durch die Hacke leider so zertrümmert wurde, daß es schwer halten wird, sie wieder zusammenzusetzen. Man fand auch einige Kupfermünzen. Die tiefe Lage der Ueberbleibsel macht es wahrscheinlich, daß ein Römer hier beerdigt worden ist.

Die „Jewish Chronicle" weist nach, daß der, dem Baron Lionel v. Rothschild von den Hochtories bei seinem Eintritt in das Unterhaus vorgeworfene, fremdländische Adelstitel nichts gegen die Nationalität des als Engländer geborenen Lionel v. Rothschild beweise; denn aus demselben Grunde konnte man dem bekannten Herrn Brooke den Titel als Radschah von Sarawak zum Vorwurf machen. (?) Ebenso habe der König von Hannover, seit seiner Thronbesteigung, in dem Britischen Oberhause nicht aln König eines deutschen Staates, sondern als Herzog v. Cumberland, als Englischer Prinz gestimmt.

Eine neue Ueberland-Post aus Bombay vom 15. December ist hier eingetroffen. In politischer Hinsicht wird nichts von einigem Belang gemeldet. In kommerzieller Hinsicht sind die Berichte von Bedeutung wegen mehreren Fallissements, welche durch die Oktober-Nachrichten aus England verursacht worden sind.

Der hiesige Gemeinderath nahm gestern den, dem Parlament vorzutragenden Antrag auf Abschaffung der Vor- (Untersuchungs-) Geschworenen zur weitern Erörterung an.

Ueber die Irländischen Morde ist zwischen den leitenden Katholiken Englands, wie Lord Shrewsbury und Lord Arundel, und den Irländischen Priestern ein sehr heftiger Streit ausgebrochen. Die Englischen Lords erklären, es sei eine Schmach und ein Skandal für ihre Kirche, welche einen so unbegrenzten Einfluß über das Irländische Landvolk ausübe, daß nicht allein diese Verbrechen durch solchen Einfluß nicht unterdrückt, sondern sogar in manchen Fällen selbst priesterlicher Agitation zugeschrieben werden. Auf diese achtungswerthen Vorstellungen haben die Irländischen Bischöfe und Agitatoren damit geantwortet, daß sie Lord Shrewsbury „einen frommen Narren" nannten. Es ist indeß kaum möglich, daß diese Art von Diskussion nicht ihre Wirkung in Rom und anderswo haben sollte. Die päpstliche Regierung ist lange in einer unglaublichen Unwissenheit über den wirklichen Zustand Irlands gehalten worden, weil sie alle ihre Nachrichten nur von dem Irländischen Kollegium in Rom und Herrn Mac Hale und seiner Partei erhielt.

Schweiz.

Bern, den 26. Jan. Eidgenössische Tagsatzung. In der gestrigen Sitzung wurde die Kriegskostensache für den Kanton Zug erledigt. Dieser Kanton tritt für seine zu zahlende Summe von ungefähr 120,000 Frs. der Eidgenossenschaft Schuldtitel ab, die er binnen drei Jahren wieder einlösen wird. Nach geschehener Prüfung dieser Titel hat der Vorort Vollmacht, die noch in Zug liegenden Truppen zu entlassen. Freiburg hat 300,000 Frs. baar bezahlt und für 700,000 Frs Schuldtitel gegeben. Für die noch restirenden ungefähr 600,000 Frs. kann es keine weitere Bürgschaft geben. Die Occupation wird auf ein Bataillon reducirt. Bei diesem Anlasse beantragte Baselstadt vergeblich Milderung des Beschlusses über die Occupationskosten. Die Herren Obersten Ziegler, Donats und Burckbardt wurden entlassen. Bei Hrn. Ziegler wurde angezeigt, es seien durch Hrn. General Dufour umsonst Schritte zur Rücknahme seiner Entlassung geschehen. Auch begehrten noch vier andere Stabsoffiziere ihre Entlassung, denen auch entsprochen wird. Die Abreise von Sir Stratford-Canning wurde der Tagsatzung von ihrem Präsidenten angezeigt.

Italien.

Rom, den 18. Jan. Unter den hiesigen Persönlichkeiten, welche auf die Tagesangelegenheiten den meisten Einfluß ausüben, zeichnet sich vorzüglich der Fürst von Teano aus, ein sehr kluger Mann, der eben so liebenswürdig als reich, Präsident des Circolo Romano ist, in welchem alle Sommitäten Roms, die nicht zur Partei der Felice Notte (guten Nacht) gehören, sich täglich versammeln und wohin Fremde durch Einlaßkarten Zutritt erhalten können. Vicepräsident dieser Gesellschaft ist der Herzog von Sante, ebenfalls ein Mann des Fortschritts, der aber jeder Uebertretung abhold und deßhalb allgemein geachtet ist. Eine sehr interessante Erscheinung in diesem politischen Klubb ist die Prinzessin Trivulzio Belgiojoso aus Mailand, welche früher in Paris lebte und dort für die Beförderung freisinniger Ansichten thätig war, jetzt aber sich hierher begeben hat, wo der Mittelpunkt der Italienischen Bewegung ist. Sie ist sehr schön und giebt bisweilen Artikel für die hiesigen Zeitungen, besonders aber wirkt sie für die Italienischen Angelegenheiten durch die von ihm redigirte Zeitschrift: „L'Ausonio", welche wöchentlich einmal in Paris erscheint. Die sehr reiche Fürstin verwendet viel auf diese Zeitschrift. In einem der letzten Hefte richtet sie eine Adresse an die Toscaner, worin sie sagt, daß Mäßigung zwar eine große Tugend sei, daß aber „unter gewissen Verhältnissen Mäßigung zum Verbrechen werden könne." Wir sind weit entfernt alles für ein Evangelium anzunehmen, was diese geistreiche Fürstin sagt; allein in einem Lande, wo die Frauen bisher nie öffentlich oder höchstens als Dichterin auftraten, muß diese Erscheinung sehr auffallend sein. Die Fürstin fährt also fort: „In Italien kann es nur zwei Parteien geben, eine Italienische und eine fremde: alle welche die letzte begünstigen sind Rebellen gegen den Geist der ruhmwürdigen Trias, welche heißt Pius, Albert und Leopold."

Das in Genua erscheinende Italienische Blatt; „Der Italienische Bund", berichtet folgendes aus Sicilien: Syracus ist in den Händen des Volks; so

(Beilage.)

Trapani, Messina und Catania. Palermo regiert sich selbst; die Telegraphen sind zerstört. Große Anschlagzettel verbieten unter furchtbaren Strafen jede Verletzung der Personen und des Eigenthums. Auch die Forts der Stadt capitulirten am 13. Januar. Monteleone und Bari sind in vollem Aufstande. Zu Manfredonia landeten einige Hundert Italienische und polnische Flüchtlinge, die von den Jonischen Inseln herkamen. In Neapel selbst herrscht, laut demselben Blatte, große Gährung.

Vermischte Nachrichten.

Posen den 31. Jan. (Eingesandt.) In Nr. 12. dieser Ztg. hatten wir auf Grund einer uns mit verschiedenen andern Spezialitäten zugekommenen Nachricht, die wir auch gleichzeitig schon in weiteren Kreisen verbreitet fanden, von dem bedenklichen Zustande gesprochen, in welchem sich die bei Wronke über die Warthe erbaute Brücke befinden solle. In Folge eines gleichen Artikels über denselben Gegenstand in der „Berliner Zeitungs-Halle" hat die Direktion der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft zur Beruhigung der Aktionaire in demselben Blatte eine Erklärung des wahren Sachverhältnisses abgegeben, aus der wir hier das Wesentlichste mittheilen. Nach derselben haben beim Lösen der Lehrbogen allerdings einige Tage hindurch sich partielle Senkungen gezeigt, wovon der obersten Behörde sofort Anzeige gemacht worden ist, doch hat der von letzterer mit der Lokalbesichtigung beauftragte Kommissarius sich dahin ausgesprochen, daß die Risse in den Gewölben nur unbedeutend zu nennen seien und daß noch nichts zu besorgen sein werde, wenn, wie zu hoffen stehe, weitere Senkungen nicht stattfänden. Diese sollen nun seit 5 Wochen wirklich aufgehört, nachtheilige Unterspülungen des Pfahlrostes aber nicht stattgefunden haben; auch sollen die Steinschüttungen im voraus veranschlagt gewesen sein. — Nun glauben wir zwar, daß eine gründliche Untersuchung des Zustandes der Brücke erst nach Befreiung der Warthe vom Eise wird stattfinden können, doch wollen wir nicht bezweifeln, daß sich die Hoffnungen und Voraussetzungen resp. der Direktion und des mit der ersten Lokal-Besichtigung beauftragt gewesen Kommissarius als begründet erweisen werden, und wir würden uns in dem Falle um so mehr freuen, durch unsern Artikel der Direktion der Bahn mit Veranlassung gegeben zu haben, nachtheilige Gerüchte und ungegründete Befürchtungen der Aktionaire gleich im Entstehen zu beseitigen. Einen andern, der „Berlinischen (Vossischen) Zeitung" eingesandten und in Nr. 20. derselben Zeitung enthaltenen Artikel, der speziell gegen uns gerichtet ist und in welchem der mit „B." unterzeichnete Verfasser, außer den von der Direktion selbst zugestandenen Thatsachen auch sogar die Existenz von Rostpfählen bei der auf einem Pfahlrost erbauten Brücke abläugnet — den halten wir weder einer Beachtung noch Erwiderung werth. Wir entnehmen demselben daher nur die Bemerkung, daß man, um die Brücke um c. 21,000 Centner zu erleichtern und weitere Senkungen zu verhüten, die auf den Gewölben aufgebrachte Hinterfüllung, die aus schweren Steinen bestand, theilweise heruntergenommen hat, und solche durch eine leichtere Masse ersetzen wird — was allerdings einem theilweisen Umbau wie ein Ei den andern gleicht

Berlin. — Unter dem Titel: „Der erste Vereinigte Landtag in Preußen", hat Dr. Friedrich Ralster eine dem Prinzen von Preußen gewidmete, sehr lesenswerthe Schrift über die Wirksamkeit unserer ersten allgemeinen Ständeversammlung herausgegeben. Der ganze massenhafte Stoff ist äußerst klar und übersichtlich geordnet. An dem Leitfaden der fortschreitenden Berathungen wird uns die ganze innere Entwickelungsgeschichte des Landtags in den bewußtern Gestaltungen der Stimmungen, Bestrebungen und Richtungen der verschiedenen Parteien vorgeführt. Zugleich giebt der Verfasser höchst interessante Data über die Geheimgeschichte des Landtages, welche sich besonders in den Privatversammlungen der Abgeordneten entwickelte. Wir erhalten namentlich sehr beachtenswerthe Aufschlüsse über die Entstehungsgeschichte des Protestes der 138, sowie vorher schon über die Entwerfung der allgemeinen Operationspläne der Opposition. Im Ganzen ist die Schrift in einem durchaus ruhigen und sachgemäßen Tone gehalten, und vermeidet es namentlich, in die Sprechweise einer einseitigen und eifrigen Parteipolemik zu verfallen.

Berlin. — Am 21. Januar wurde im 10ten Polizeirevier ein Mann wegen Straßen-Auflaufs verhaftet und in das Bureau des Polizei-Commissars geführt. Dies konnte nur nach dem gewaltsamsten Widerstande seinerseits geschehen. Im Bureau biß er einen der Anwesenden, der ihn zu besänftigen sich bemühte, dergestalt in die Nase, daß für denselben die Erhaltung dieses Gesichtstheils mindestens zweifelhaft ist. Nachdem man den Wüthenden mit Mühe bewältigt und gebunden hatte, setzte man ihn in eine Droschke, um ihn, behufs weiterer Bestimmung, zum Stadtvoigteiarrest zu schaffen. Als man dort aber ankam, fand man die ganze innere Verkleidung der Droschke, zusammt den Wagenkissen, in lauter Stücke zersetzt. Wie ein ungebärdiges wildes Thier hatte der Gefangene diese Verwüstung mit den Zähnen angerichtet. Er wird nun wohl wegen des dreifachen Vergehens: Erregung von Straßenauflauf, schwere Verletzung eines Menschen und Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit, unter Anklage kommen.

Neues aus der Kunst- und Theaterwelt. Mad. Schröder-Devrient hat eine neue Oper in einem Akte geschrieben, Text und Musik, welche den Titel führt: „In der Sächsischen Schweiz." Bekanntlich befindet sie sich gegenwärtig in Riga; auf der Bühne dort soll diese Oper zum ersten Male gegeben werden. Sie selbst will ihr Werk in Scene setzen, und gefällt dasselbe, will sie ferner als Schriftstellerin und Tondichterin Versuche machen. Das Süjet soll einem Erlebnisse der Mad. Schröder-Devrient mit einem absonderlichen Exemplar von Schottländer entnommen sein, der ihr eine zweite Sächsische Schweiz in Schottland wollte anlegen lassen, wenn sie ihn heirathen und ihm dahin folgen würde. — Mad. Birch-Pfeiffer schreibt an einem neuen Schauspiele für das Hoftheater in Berlin unter dem Titel: „Ein Frauenherz," zu welchem sie das Süjet in einem früheren Jahrgange des Taschenbuchs „Urania" gefunden hat.

In der Eisengießerei des Herrn Cave zu Paris sprang am 15. Januar der Kessel, in welchem sich eine große Masse flüssigen Eisens befand, und dasselbe floß wie glühende Lava umher. Acht Arbeiter, die nicht rasch genug flüchten konnten, verbrannten dergestalt die Füße, daß man besorgt, sie amputiren zu müssen.

Bekanntlich trägt man sich mit dem Gerücht, daß die verstorbene Prinzessin Adelaide mit dem General Athalin morganatisch vermählt war. Die Nachricht ist ungegründet. Der General ist seit dem Jahr 1837 mit einem Landmädchen seiner Heimath (Elsaß) verheirathet, mit dem er sich damals, bei verschlossenen Kirchthüren, aber in Gegenwart Ihrer Maj. der Königin trauen ließ, die in ihrem frommen Sinn nicht ertragen konnte, daß der General, wie dies der Fall war, mit einer Geliebten zusammen wohnte, und sich durch den Augenschein von dem förmlichen Abschlusse der Ehe überzeugen wollte.

Dem Boten von Tyrol zufolge, wurde in Sillian am 7. Januar um halb 2 Uhr in der Nacht ein ziemlich heftiger Erdstoß verspürt, der von nachhaltigem, einem dumpfen Donner ähnlichen Gebrause begleitet war. Das Erdbeben wurde auch in St. Jacob, in Defferegggen, Obertiliach, Auras, Absaltersbach, Kartisch, Straßen, Minbach und Serten mit gleicher Intensität wahrgenommen, während von Lienz und Innichen hierüber keine Kunde kam. Am 15. Januar, Abends gegen 10 Uhr, erfolgten wieder drei, aber nicht so starke und so weit verbreitete Erschütterungen. Schon am Neujahrstage war in Sillian eine ziemlich heftige Erderschütterung verspürt worden.

Stadttheater zu Posen.

Mittwoch den 2. Februar zum Zweitenmal auf Verlangen: Der Börsenschwindel, oder: Eine Frau als Lustspiel-Honorar; Lustspiel in 4 Akten von E. Heine. — Darauf folgt: Dichter, Schuster und Schneider; Lokalposse mit Gesang in 1 Akt von Schneider.

Wohlthätigkeit.

Für die Wittwe Jander sind ferner bei uns abgegeben worden: 45) C. M. 1 Rthlr. 46) von einem Knaben-Verein 1 Rthlr. 15 Sgr. 47) Ph. Munk 10 Sgr. 48) J. A. Munk 20 Sgr. 49) H. S. 15 Sgr. — In Summa: 51 Rtlr. 20 Sgr.

Fernere Beiträge werden gern entgegen genommen.

Posen, den 1. Februar 1848.

Die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp.

Oeffentliches Aufgebot.

Land- und Stadtgericht. Erste Abtheilung.
Posen, den 18. Oktober 1847.

In dem Hypothekenbuche des hier auf St. Martin sub Nro. 77. belegenen Grundstücks stehen Rubrica III.:

Nr. 1. 666 Rthlr. 16 gGr. oder 4000 Fl. Polnisch rückständige Kaufgelder für die Erben der Balthasar und Anna Christina gebornen Rithammer, Güntherschen Eheleute und zwar nach dem Erbtheilungs-Instrumente vom 10. April 1799 für Philipp Günther 1687 Floren, für Benjamin Günther 626 Fl, so wie für Letzteren als Cessionar seines Bruders Gottlieb Günther laut Cessions-Urkunde vom 5. Februar 1802, ex decreto vom 15. Mai ej. a. 1687 Fl., und

Nr. 2. ein Darlehn von 1166 Rthlr. 20 gGr laut gerichtlicher Schuldverschreibung vom 16 März 1795, nebst 5 proCent Zinsen von Michaelis 1794 ab, für den Kammer-Kalkulator Carl Heinrich Pawlowski als Cessionar des Sattlermeisters Johann Schäfer laut Cessions-Instruments vom 21. Januar 1804, ex decreto vom 25. Januar 1804 eingetragen.

Alle diejenigen unbekannten Personen, welche an die Schuld und resp. Hypotheken-Dokumente dieser Hypothekenposten als Erben, Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und spätestens im Termine

den 3ten März 1848 Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Neumann in unserem Instruktions-Zimmer bei Vermeidung der Ausschließung zu melden.

Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

versichert Gegenstände aller Art zu soliden aber festen Prämien durch ihren Haupt-Agenten

Herrmann Moritz,
Friedrichsstraße No. 1.

Stenographie.

Die Theilnahme für die Stenographie hat sich so gesteigert, daß ich nächstens den 2ten Kursus, zu dem sich noch Theilnehmer melden können, eröffnen werde. Das Nähere in der Buchhandlung von Gebr. Scherk oder bei mir.

Schaefer,
Feuerwerker und gepr. Lehrer der Stenographie,
Schifferstr. im neuen Kleemannschen Hause Parterre.

Eine anständige Wirthin, welche im Stande ist, einer landwirthschaftlichen Haushaltung vorzustehen, und gleichzeitig Beaufsichtigung und Pflege kleiner Kinder zu übernehmen, wird gegen Nachweis ihrer moralischen Führung sofort aufs Land begehrt.

Nähere Auskunft ertheilt die Buchhandlung der Gebrüder Scherk in Posen, Markt No. 77.

Den Hausknecht Franz Thiel, der 9 Monate bei mir diente, habe ich von heute ab aus meinem Dienste entlassen.

Posen, den 1. Februar 1848.

J. Lißner,
Buch- und Kunsthändler.

Zwei hinter No. 8. und 9. auf dem Graben belegene Holzplätze, so wie zwei herrschaftliche Wohnungen daselbst sind vom 1sten April d. J. ab zu vermiethen.

Guderian,
Stadtsyndikus und Bürgermeister.

Die Bäckerei auf St. Martin No. 64. ist vom 1sten April ab zu vermiethen. Das Nähere beim Wirth daselbst.

Reis-Stroh- und Rosshaar-Hüte werden zu auffallend billigem Preise von der unterzeichneten Putzhandlung nach Berlin befördert, wie neu gewaschen und modernisirt.

Demoiselles, die in Putzarbeit geübt sind, finden dauernde Beschäftigung. Auch werden Mädchen, die Putz erlernen wollen, gesucht.

M. Elkan, früher Glück, Markt-Ecke No. 85. im Seidemannschen Hause.

Reisstroh- und Bordüren-Hüte
werden zum Waschen und Modernisiren angenommen und aufs Billigste und Pünktlichste besorgt in der Putzwaarenhandlung
bei J. M. Wolff,
früher Korzeniewski,
Schloßstraße No. 5.

Aecht Italienische Rohrnudeln, das Pfund mit 6 Sgr., wie auch beste Messiner Citronen, $2\frac{1}{3}$ Rtlr. das Hundert, sind zu haben in der Materialhandlung Breitestraße No. 21 und in der Friedrichsstr. No. 16. vis à-vis der neuen Brodhalle bei

Isaac Reich.

Eine Sendung wirklich ächten Limburger und frischen ächten Holländischen Süßmilchskäse, mehrere Sorten ächten Düsseldorfer Wein-Estragon und scharfen Friedrichsstädter Mostrich, frische feinste Sorte Kapern in Gläsern erhielt und verkauft billigst

Joh. Jg. Meyer, Markt No. 86.

Meine neu erhaltene patentirte

Dampf-Caffeemaschine

setzt mich in den Stand, einem geehrten Publikum täglich frisch gebrannten

Dampfmaschinen-Caffee

in verschiedenen Qualitäten zu möglichst billigen Preisen zu offeriren.

Auch kann jeder von mir gekaufte Caffee gegen ein billiges Vergüten gebrannt werden.

A. Reich, Breslauerstraße No. 14.

Dampfmaschinen-Caffee-Brennerei.

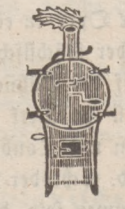

Diese Maschine liefert den Caffee im Wohlgeschmacke viel besser, als jede andere, wovon sich ein geehrtes Publikum durch gefällige Versuche überzeugen kann. Täglich frisch gebrannt, in ganzen, halben und viertel Pfund-Paqueten zu 8, 9 und 10 Sgr. das Pfund zu 32 Loth, ist dieser Caffee zu haben

bei J. Appel, Wilhelmsstr. Postseite No. 9.

Durch eine direct erhaltene patentirte Dampf-Caffee-Maschine bin ich in den Stand gesetzt, meinen geehrten Kunden ebenfalls Dampfmaschinen-Caffee zu liefern, und bin ich auch bereit, jede von mir gekaufte Sorte Caffee sofort auf meinem Apparate gegen eine Vergütigung von sechs Pfennigen pro Pfund brennen zu lassen, und gewinnt der Käufer durch diesen Uppparat einen bedeutenden Vortheil.

Gleichzeitig offerire ich täglich frisch gebrannten Dampf-Maschinen- und Roggen-Caffee in beliebigen Quantitäten und Qualitäten. Die Colonialwaarenhandlung

Selig Auerbach,
Friedrichsstraße No. 13.

Sargbeschläge in neuester Façon

empfiehlt zu den noch nie da gewesenen billigen Preisen

J. Schmädicke,
Wilhelmsstraße Nro. 14.

Besten Russischen Pecco-Thee à 2 Rthlr. 10 Sgr. das Pfund, und große saftreiche Citronen, das Dutzend 10 Sgr. empfiehlt

M. Wassermann, Wasserstr. 1.

Heute Mittwoch den 2ten Februar 1848 zu Mariä-Lichtmeß findet im Hauptschen Lokal St. Martin

Tanzvergnügen, nebst Abendbrod,

bestehend aus Reh- und Hasenbraten, wie auch frischer Wurst mit Sauerkohl, statt. Entree $2\frac{1}{2}$ Sgr. Hierzu ladet ergebenst G. Majewski, St. Martin.

Am Mittwoch den 2ten Februar c., so wie an allen Sonntagen, findet im großen Saale des Hôtel de Saxe ein Tanzvergnügen statt.

Am Sonnabend — den 29sten v. Mts. — hat sich ein herrenloser kleiner schwarzer Wachtelhund im Wilda-Fort eingefunden. — Der Eigenthümer kann ihn daselbst in No. 97. abholen lassen.

Geschäfts-Local-Veränderung.

Unser Modewaaren-Lager haben wir heute von Markt 56. nach Markt 67., nebenan der Mittlerschen Buchhandlung verlegt. Posen, den 1. Februar 1848.

Hirschfeld & Wongrowitz.

Borussia.

Versicherungen gegen Feuersgefahr zu den billigsten und zugleich festen Prämiensätzen werden durch den unterzeichneten **Haupt-Agenten,** wie ebenfalls durch den **Special-Agenten Herrn Simon Cohn,** Gerberstrasse No. 43., angenommen und jede beliebige Auskunft gratis ertheilt.

Benoni Kaskel, Breitestrasse No. 22.

Börse von Berlin.

Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel

Den 29 Januar 1847.	Zins-Fuss.	Preus. Cour Brief.	Geld
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$92\frac{3}{4}$	$91\frac{7}{8}$
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	$92\frac{1}{4}$	—
Kur.- u. Neum. Schuldverschr.	$3\frac{1}{2}$	$88\frac{1}{2}$	—
Berliner Stadt-Obligationen	$3\frac{1}{2}$	—	$91\frac{1}{8}$
Westpreussische Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	$90\frac{1}{2}$	90
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	—	$100\frac{3}{4}$
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	$91\frac{1}{4}$	$90\frac{3}{4}$
Ostpreussische dito	$3\frac{1}{2}$	—	$95\frac{3}{4}$
Pommersche dito	$3\frac{1}{2}$	$92\frac{7}{8}$	—
Kur- u. Neumärkische dito	$3\frac{1}{2}$	94	—
Schlesische dito	$3\frac{1}{2}$	—	$96\frac{1}{4}$
dto. vom Staat gar. Litt. B.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Pr. Bank-Antheil-Scheine	—	$106\frac{3}{4}$	$105\frac{3}{4}$
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	$12\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{3}$
Disconto	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A. B	—	—	$112\frac{3}{4}$
dto dto. Prior. Oblig.	$4\frac{1}{2}$	—	—
Berlin-Hamburger	4	100	—
do. Priorität	$4\frac{1}{2}$	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{1}{4}$
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	$90\frac{1}{2}$	—
dto. Prior. Oblig.	4	$92\frac{1}{2}$	—
dto. dto. dto.	5	$101\frac{3}{4}$	—
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	111	110
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	99
dito. dito. Prior. Oblig	4	—	—
Köln Mind. v. c.	4	$92\frac{3}{4}$	$91\frac{3}{4}$
dto. dto. Prior. Oblig.	$4\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$	$97\frac{3}{4}$
Düss. Elb. Eisenbahn	—	—	—
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	$117\frac{1}{8}$	$116\frac{1}{8}$
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Niederschl.-Märk.	4	$85\frac{3}{4}$	$84\frac{3}{4}$
do. Priorität	4	$94\frac{1}{4}$	—
do. Priorität.	5	—	$101\frac{7}{8}$
do. III. Serie	5	$101\frac{3}{8}$	$100\frac{3}{8}$
Ob.-Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	—	—
do do. Prior.-Obl.	—	—	—
do. do. Lt. B.	4	—	—
Nieder-Schles. Zwg.-B. Priorit.	5	$48\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{2}$
Prinz Wilh. (Steele-Voh.)	5	—	—
dto. Priorität.	—	—	—
Rhein. Eisenbahn	4	$84\frac{1}{4}$	$83\frac{1}{4}$
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Thüringer	4	$76\frac{1}{2}$	$75\frac{1}{2}$
Wilh.-B. (C.-O.)	—	—	—
dto. dto. Priorität	5	$102\frac{1}{2}$	102

Posen, den 1. Februar 1848. 4 % Stadt-Obligationen — $98\frac{1}{3}$ Geld.

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 31. Januar 1848. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rthlr.	Sgr.	Pf.	bis Rthlr.	Sgr.	Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	1	27	9	2	8	11
Roggen dito	1	10	—	1	14	5
Gerste	1	12	3	1	17	9
Hafer	—	25	9	—	28	11
Buchweizen	1	10	—	1	18	11
Erbsen	1	18	11	1	23	4
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	27	6	1	—	—
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	5	10	—	5	25	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	2	7	6	2	15	—